

Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz

vom 17. Februar 1986

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr. 5, Ziff. 50, S. 32),

zuletzt geändert am 24. November 2003

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 14, Ziff. 158, S. 163)

§ 1

Die Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 08.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 12, Ziff. 118, S. 135) gilt auch für die Beamten des Bistums Mainz.

§ 2

Gegenüber beamteten Lehrkräften, die in Rheinland-Pfalz tätig sind, findet diese Ordnung nur insoweit Anwendung, als nicht Gesetze oder Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz vorgehen.

§ 3

Es gelten die Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter sowie für die Beamten im Bistum Mainz vom 19.9.1989 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1989, Nr. 11, Ziff. 125, S. 90).

§ 4

Vorstehende Verordnung tritt zum 1.11.1994 in Kraft.

Mainz, den 10. August 1995

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

